

III ZR 386/52

2391 052

Verkündet am 1. April 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Koblenz, vertreten durch ihren Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revi-
sionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Mittelschullehrer Johannes L [REDACTED] in K [REDACTED], Y [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. April 1954 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

- I. Auf die Rechtsmittel der beklagten Stadt werden
das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Koblenz vom 5. November 1952 aufgeho-
ben und das Urteil der 5. Zivilkammer des Land-
gerichts in Koblenz vom 7. Februar 1951 dahin
abgeändert, daß die Klage in vollem Umfange ab-
gewiesen wird.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Haus des Klägers in K[REDACTED], Y[REDACTED]straße [REDACTED], wurde am 19. Juli 1944 von Bomben getroffen, ohne auszubrennen. Aus den Trümmern barg der Kläger Bauholz, Fußbodenbretter und Dachschalbretter, entnagelte sie und schichtete das Material in seinem eingefriedeten Hausgarten auf, um es beim Wiederaufbau seines Hauses verwenden zu können. Anfang August 1944 ließ der Architekt Sepp M[REDACTED] dieses aufgestapelte Holz abfahren. Einige Tage danach hat der Architekt E.A. R[REDACTED] durch eine Gruppe des Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD) die unbeschädigten Heizkörper aus dem Hause fortbringen lassen. Der Kläger erhielt über diese Entnahmen weder eine Beschlagnahmeverfügung noch eine Empfangsbescheinigung. Er wurde auch nicht entschädigt.

Der Kläger hat vorgetragen, sein Haus sei nur teilweise beschädigt gewesen. Der Architekt M[REDACTED] habe als städtischer Aufbauleiter gehandelt und das gesamte Holz (20 cbm Bauholz, 230 qm Fußbodenbretter und 120 qm Dachschalbretter) auf ein Lager der beklagten Stadtgemeinde bringen lassen. Die Handlungsweise beider Architekten entbehre jeder Rechtsgrundlage. Die Beklagte könne sich nicht auf den sogenannten Trümmererlaß - auch Bergungserlaß - vom 18. Februar 1944 berufen, weil das Material nicht "geborgen" worden sei; die von ihm - dem Kläger - bereits geborgenen Baustoffe seien "einfach weggenommen" worden.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 20 cbm Bauholz, 230 qm Fußbodenbretter und 120 qm Dachschalbretter herauszugeben bzw. Gegenstände gleicher Art und Güte zu liefern.

- 3 -

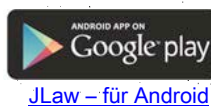
Soweit der Kläger ursprünglich auch Herausgabe der Heizkörper gefordert hatte, hat er die Klage zurückgenommen.

Die Beklagte hat der Teilrücknahme der Klage nicht zugestimmt und beantragt, den Kläger mit seiner Klage abzuweisen. Sie hat in erster Linie ihre Passivlegitimation bestritten. Die Wegnahme des Holzes sei auf Grund der Erlasse des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 16. September 1943 und 18. Februar 1944 rechtmäßig erfolgt. Der Oberbürgermeister der Beklagten habe im vorliegenden Fall lediglich als Sonderbeauftragter des Reiches in dessen Namen und für dessen Rechnung gehandelt. Also könnten irgendwelche Ansprüche des Klägers nur gegen das Deutsche Reich bzw. dessen Rechtsnachfolger gegeben sein. Wenn auch keine Bescheinigung ausgestellt worden sei, so habe der Kläger dadurch keinen Schaden erlitten, denn nach dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 18. Februar 1944 hätten ihm Entschädigungsansprüche nach dem Reichsleistungsgesetz ohnehin nicht zugestanden. Die Beklagte hat weiter behauptet, sie sei durch die Wegnahme des Holzes und der Baumaterialien nicht bereichert. Es sei auch nicht richtig, daß das Haus des Klägers nur teilweise beschädigt gewesen sei, in seinem Kriegsschadenantrag vom 30. Juli 1944 habe er selbst aufgeführt: "Bombentreffer zerstörten mein Haus bis zur Kellerdecke".

Das Landgericht hat die Klage, soweit es sich um die Heizkörper handelte, abgewiesen und im übrigen den auf Ersatzleistung für Bauholz, Fußbodenbretter und Dachschalbretter gerichteten Hilfsantrag dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



hat ausgeführt, M. habe es unterlassen, dem Kläger durch eine ordnungsmäßige Inanspruchnahme einen Rechtsweg zu eröffnen, in dem er seine Einwendungen hätte vorbringen können. Darin liege eine Überschreitung der ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht. Die Klage sei aber abzuweisen, weil M. hoheitsrechtliche Funktion des Reiches ausgeübt habe und die beklagte Stadt deshalb nicht hafte.

Auf die Revision des Klägers hat der Senat dieses Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung zurückverwiesen (III ZR 256/51 vom 31. Januar 1952). Er hat entschieden, daß die Klage zu Unrecht mangels Sachbefugnis der Beklagten abgewiesen worden war und daß die Beklagte für etwaige Amtspflichtverletzungen M. als Anstellungskörperschaft haftet.

Das Berufungsgericht hat in seinem neuen Urteil die Berufung der beklagten Stadt gegen das Grundurteil des Landgerichts zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die weiterhin Klagabweisung begehrt. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Haftung der Beklagten für eine vom Architekten M. etwa schuldhaft begangene, den Kläger schädigende Amtspflichtverletzung hat der Senat in seinem ersten Revisionsurteil bejaht, daran ist der jetzt erkennende Senat nach §§ 565 Abs 2, 318 ZPO gebunden (BGHZ 3, 321 [325]).

II.

1. Das Berufungsgericht hat in seinem neuen, mit der jetzigen Revision angefochtenen Urteil M. die schuldhaft Verletzung seiner ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflichten vorgeworfen. Es hat die Anwendbarkeit des Erlasses des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (GGBau) vom 18. Februar 1944 - sog. Bergungserlaß - (MBI i V 1944, 221, abgedruckt bei Kroll-Christian-Kriegssachschädenrecht Mp 24) verneint. Dieser könne nur insoweit Anwendung finden, als sich bei dem in Anspruch zu nehmenden Material noch irgend eine bis zur Inanspruchnahme fortbestehende Verstrickung mit der luftkriegsbedingten Zerstörung feststellen lasse. Wo der Eigentümer bereits selbst geborgen hatte, sei ein Zugriff nach dem Bergungserlaß nicht mehr möglich gewesen. Schon der Wortlaut des Erlasses ("bergen") lasse erkennen, daß eine Bergungstätigkeit der in Anspruch nehmenden Körperschaft hinzukommen müsse, um einen Zugriff zu rechtfertigen. Hier, wo der Kläger Baumaterial in größerem Umfang geborgen hatte, das zur Erstellung eines Behelfsheimes oder auch zur behelfsmäßigen Ausbesserung eines Teiles des zerstörten Anwesens ausreichte, sei für die Anwendung des Bergungserlasses kein Raum. Der Privatinitiative habe durch behördliche Sofortmaßnahmen kein Hindernis in den Weg gelegt werden sollen. Das habe M. schuldhaft nicht erkannt.

2. Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts wendet sich die Revision mit Recht.

a) Der Bergungserlaß stellt in seiner Einleitung klar, daß bei der Zerstörung eines Gebäudes sich in den Eigentumsverhältnissen an den erhaltenen oder beschädigten Bestand-

teilen des Gebäudes, seinem Zubehör, den Einrichtungsstücken, sowie an den zurückgelassenen Vorräten und Hausrat nichts ändere. Er bestimmt weiter, daß Verfügungen darüber ohne Einwilligung der Berechtigten lediglich durch die zuständigen staatlichen Dienststellen aus Gründen des Gemeinwohles nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen des Erlasses erfolgen dürfen. Daß es zulässig war, auf Grund dieses Erlasses auch vom Eigentümer schon geborgene Gegenstände in Anspruch zu nehmen, ergibt sich aus der Bestimmung in Abschnitt II, 2, wonach geborgene Vorräte in Anspruch genommen werden können, wenn sie auf Bezugsberechtigung hin erworben sind und der Verfügungsberechtigte sie unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr braucht, z.B. Kohlenvorräte. Auch geborgener Hausrat konnte unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden (Abschnitt II Ziff 3). Dort, wo im Erlaß von der Inanspruchnahme von Baustoffen die Rede ist (in Abschnitt II Ziff 1), ist kein Unterschied gemacht, ob es sich um noch in den Trümmern liegende Baustoffe handelt oder um solche, die schon vom Eigentümer geborgen sind.

Im ersten Abschnitt des Erlasses, der sich mit der Bergung befaßt, heißt es in Ziff 3, daß den Eigentümern stets Gelegenheit zu lassen sei, selbst ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände und ihren Hausrat zu bergen. Daraus ergibt sich, daß ihnen die Bergung von Baustoffen nicht überlassen zu werden brauchte. Baustoffe werden also im Erlaß anders behandelt als sonstiges Eigentum.

b) Nach Abschnitt II Ziff 1 des Bergungserlasses sind Verbrauchsstoffe, z.B. Baustoffe, die für die Durchführung von Sofortmaßnahmen geeignet sind und benötigt werden, hierfür zu Gunsten des Reiches in Anspruch zu nehmen. Freilich

ist weiter bestimmt, daß von der Inanspruchnahme abzusehen ist, soweit der Eigentümer ein begründetes wirtschaftliches Interesse an der alsbaldigen Verwendung der Gegenstände hat und die Verwendung im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Erfordernisse erfolgt. Die Absicht, sich aus geborgenen Baustoffen ein Behelfsheim zu erstellen oder einen Teil des zerstörten Anwesens behelfsmäßig auszubauen, würde einen Anspruch des Klägers auf Belassung der Baustoffe also nur dann begründet haben, wenn eine solche Verwendung im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Erfordernisse lag.

Auf dem Gebiet des Bauwesens war den kriegswirtschaftlichen Erfordernissen durch verschiedene Erlasse des GBBau Rechnung getragen. Im Rahmen der Sofortmaßnahmen waren Bombenschäden an Wohngebäuden zu beseitigen, wenn der noch erhalten gebliebene Wohnraum mit geringem Aufwand an Material und Arbeitskraft in kürzester Zeit wieder bewohnbar gemacht oder die Bewohnbarkeit erhalten werden konnte. Schwere Schäden galten als nicht kurzfristig behebbar. Ihre Beseitigung im Rahmen der Sofortmaßnahmen war in jedem Falle ausgeschlossen (Ziff I, 2 der Grundsätze des GBBau für die Durchführung von Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden vom 16. September 1943, Reichssteuerblatt 1944 S 741 = Danckelmann C 2 p).

c) Außerhalb des Rahmens behördlicher Sofortmaßnahmen, also im Bereich der eigenen Initiative der Geschädigten, waren die Bestimmungen zu beachten, die in der 31. Anordnung des GBBau vom 15. Januar 1943 (MBL i V 1943, 139 = Danckelmann C 2 m) in Verbindung mit der Anordnung des GBBau vom 30. April 1943 (MBL i V 1943, 933 = Danckelmann C 2 m Fußnote 1 zu § 2) enthalten waren. Nach § 1 der 31. Anordnung durften Bauvorhaben, auch Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, nur im Rahmen der nach § 2 erteilten Ausnahmen be-

gonnen und weitergeführt werden. Eine Ausnahme bestand nach § 2 für lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, wenn sie nicht baupolizeilich genehmigungspflichtig waren, die Gesamtbausumme den Betrag von 500 RM nicht überstieg und die benötigten bewirtschafteten Baustoffe zur Verfügung standen (Nr 1), oder wenn eine Ausnahme besonders bewilligt worden war (Nr 2). Auch für solche ausnahmsweise vom allgemeinen Bauverbot nicht betroffenen Arbeiten waren durch Erlaß des GBBau vom 17. September 1943 die Richtlinien für verbindlich erklärt worden, die der Hauptausschuß Bau beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition - Sonderausschuß "Einsatz bei Bombenschäden" - für die Durchführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden an Wohn- und gewerblichen Gebäuden am 15. September 1943 erlassen hatte (Danckelmann C 2 q).

In diesen Richtlinien waren folgende Grundsätze aufgestellt: Der Krieg erfordert jede erdenkliche Einsparung an Arbeitskräften, an Materialien und an Transportmitteln. Der größtmögliche Nutzen muß mit dem geringsten Aufwand an Arbeitskräften und Baustoffen erzielt werden. Die Arbeiten sind an solchen Gebäuden zuerst in Angriff zu nehmen, bei denen in kürzester Frist und mit dem geringsten Aufwand die größte Zahl von Unterkunfts- und Arbeitsräumen wieder benutzbar wird. Arbeiten, die über die durch diese Richtlinien abgegrenzten Maßnahmen hinausgehen, schaden dem gesteckten Ziel und sind nicht zu dulden.

Wenn sich diese Richtlinien auch auf die Ausführungen von Bauarbeiten bezogen, so gaben die in ihnen enthaltenen Grundsätze doch ganz allgemein wieder, wonach die "kriegswirtschaftlichen Erfordernisse" zu beurteilen waren. Die mit der Anwendung des Bergungserlasses befaßten Behörden

konnten also sehr wohl der Auffassung sein, die Verwendung der hier in Rede stehenden Baustoffe durch den Kläger selbst - mochte sie vielleicht auch nach Maßgabe des § 2 der 31. Anordnung des GBBau nicht verboten sein - halte sich nicht im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Erfordernisse. Es ist sehr wohl denkbar, daß mit den Holzmengen, die vielleicht ausreichten, damit ein Behelfsheim für den Kläger zu errichten, Räume für weit mehr Bewohner erhalten oder geschaffen werden konnten, wenn man sie in einem nur leicht beschädigten Haus etwa zur Herstellung eines Notdaches verwendete.

d) Wenn M. bei dieser Sachlage von der Inanspruchnahme des Holzes nicht absah, sondern zugriff, so handelte er damit jedenfalls nicht schuldhaft. Als schweren, nicht kurzfristig behebbaren Schaden durfte er den Schaden am Haus des Klägers unbedenklich ansehen, hatte der Kläger doch nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten in seinem Kriegsschädenantrag vom 30. Juli 1944 geschrieben, Bomben hätten sein Haus bis zum Keller zerstört. Ob M. sich der Bestimmungen des Bergungserlasses im einzelnen bewußt war, ist nicht entscheidend. Auch wenn er sich lediglich auf eine Anordnung des Amtes für Sofortmaßnahmen stützte, wonach wiederverwendbare Baustoffe von Trümmerstätten für andere Geschädigte entnommen werden könnten, würde man ihm nicht vorwerfen können, er habe es unterlassen, die rechtliche Grundlage einer solchen Anordnung nachzuprüfen, und damit seine Amtspflicht schuldhaft verletzt, wie es das Berufungsgericht getan hat. Denn entgegen dessen Annahme war die Inanspruchnahme von durch den Eigentümer schon geborgenen Baustoffen auf Grund des Bergungserlasses eben nicht unzulässig. In der Inanspruchnahme des Holzes durch M. liegt somit keine schuldhafte Amtspflichtverletzung.

III.

Konnte sich M., ohne schuldhaft seine Amtspflicht zu verletzen, für berechtigt halten, das vom Kläger geborgene Holz in Anspruch zu nehmen, so fragt es sich, ob er dabei bestimmte Formvorschriften zu beachten hatte und ob etwa in deren Nichtbeachtung eine schuldhafte, den Kläger schädigende Amtspflichtverletzung lag.

1. Im Bergungserlaß selbst sind Formvorschriften nicht enthalten. Der Senat hat wiederholt die Meinung vertreten, auch bei Inanspruchnahmen nach dem Bergungserlaß seien die Formvorschriften des Reichsleistungsgesetzes zu wahren (III ZR 175/51 vom 25. Juni 1953 S 9 f - insoweit in BGHZ 10, 137 nicht abgedruckt -; III ZR 241/51 vom 22. Dezember 1952 S 7 - insoweit in BGHZ 8, 256 nicht abgedruckt -; III ZR 182/52 vom 15. Oktober 1953 BGHZ 10, 361). Er hat das einmal aus dem dem Bergungserlaß vorhergehenden Erlaß des GBBau vom 16. September 1943 (Reichssteuerblatt 1944, 741 = Danckelmann C 2 p) gefolgert, dem Grundsätze beigelegt waren, in denen es unter Ziff 6 b Abs 2 heißt, daß bei der Inanspruchnahme von geborgenen Baustoffen die geltenden privatrechtlichen Bestimmungen (Kriegssachschadenverordnung, Reichsleistungsgesetz usw) zu beachten sind. Zum anderen hat der Senat die Notwendigkeit, Formvorschriften des Reichsleistungsgesetzes zu beachten, daraus hergeleitet, daß im Bergungserlaß (Abschnitt III, 1 a) das Reichsleistungsgesetz als Rechtsgrundlage für Inanspruchnahmen bezeichnet worden ist.

2. War vom Reichsleistungsgesetz auszugehen, dann bedurfte es einer schriftlichen Anforderung überhaupt nicht, wenn es sich um einen dringenden Fall handelte (§ 23 Abs 2 RLG).

Das Berufungsgericht führt aus, der Fall sei nicht so dringend gewesen, daß die inanspruchnehmende Körperschaft einer schriftlichen Erfassungsverfügung enthoben gewesen sei. Die Zerstörung des Hauses sei am 19. Juli 1944 erfolgt. Erst Anfang August 1944 seien die Baumaterialien abgefahren worden. Die Verknappung an Bauholz habe daher schon zwei bis drei Wochen vor der Inanspruchnahme bestanden. Mit dieser Begründung ließe sich die Dringlichkeit des Falles nur verneinen, wenn feststünde, daß M. das Vorhandensein verwertbarer Baustoffe auf dem Grundstück des Klägers schon alsbald nach dem 19. Juli wahrgenommen und dann mit dem Zugriff gewartet hätte. Wenn er aber die Baustoffe etwa erst kurz vor der Wegnahme im August 1944 entdeckte und die Beschaffung und Bekanntgabe einer schriftlichen Anforderung die dringliche Instandsetzung anderer nur leicht beschädigter Häuser verzögert haben würde, dann würde der Fall als dringend angesehen werden können. Indessen kommt es darauf, ob objektive Dringlichkeit vorlag, die die Erteilung einer schriftlichen Anforderung entbehrlich machte, nicht an, weil, wie noch darzulegen, jedenfalls keine schuldhaft Amtspflichtverletzung in der Nichtwahrung der Formvorschriften des Reichsleistungsgesetzes zu erblicken ist.

3. In seinem Urteil vom 26. Februar 1953 (III ZR 214/50 S 12 - 14 = insoweit in BGHZ 9, 101 nicht mit abgedruckt =) hat der Senat die Nichtbeachtung von Formvorschriften bei der Inanspruchnahme von Dachziegeln aus einem Trümmergrundstück zu deren Verwendung im Rahmen von Sofortmaßnahmen für entschuldbar erklärt. Die Notwendigkeit im Herbst 1944, in einer viel angegriffenen Stadt Luftkriegsschäden rasch zu beseitigen, entschuldigte in diesem Fall die Verletzung von Formvorschriften. Die Verhältnisse lagen insofern dort ähnlich wie hier. Im Urteil des Senats vom 22. Dezember 1952

(III ZR 241/51 S 7 - insoweit in BGHZ 8, 256 nicht mit abgedruckt -) ist bei der Entnahme von Baumaterial, das aus einem Trümmergrundstück bereits geborgen war, die Unterlassung der Benachrichtigung des Betroffenen von der Inanspruchnahme dann als möglicherweise entschuldbar bezeichnet worden, wenn die Behörde davon ausging, dieser werde von der Entnahme in irgend einer Form Kenntnis erhalten. In dieser Entscheidung ist ein Verschulden darin erblickt worden, daß die Entnahme nicht wenigstens aktenkundig gemacht worden war und somit dem Betroffenen eine Unterlage für seinen Entschädigungsanspruch vorenthalten wurde. Dabei ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich um eine Inanspruchnahme vor dem Inkrafttreten des Bergungserlasses handelte, für die also Entschädigung nach dem Reichsleistungsgesetz zu gewähren war, weil damals die Bestimmung des Bergungserlasses noch nicht galt, daß solche Entnahmen als Kriegsschäden zu behandeln und demgemäß nicht nach dem Reichsleistungsgesetz zu entschädigen seien (Abs III 2 17 des Bergungserlasses in Verbindung mit § 28 Abs 1 Kriegssachschädenverordnung). Gerade diese Bestimmung ist hier aber, wo die Inanspruchnahme unter der Geltung des Bergungserlasses erfolgte, für die Frage des Verschuldens M. von Bedeutung.

Kam nämlich eine Entschädigung nach dem Reichsleistungsgesetz nicht in Frage, dann durfte M. eine schriftliche Anforderung für entbehrlich halten, weil es einer solchen als Unterlage für Entschädigungsansprüche nach dem Reichsleistungsgesetz nicht bedurfte. Er konnte weiter davon ausgehen, der Kläger, der hinzu kam, als das Holz weggefahren wurde, sei von dessen behördlicher Inanspruchnahme durch das sich dabei entwickelte Gespräch hinlänglich unterrichtet, um seinen von M. bei diesem Gespräch zurückgewiesenen Protest beim Amt für Sofortmaßnahmen weiter verfolgen zu können. Die-

ser Auffassung war auch der Senat bei seiner ersten Revisionsentscheidung. Er hat dort ausgeführt, daß der Kläger die Möglichkeit gehabt habe, bei diesem Amt oder dessen vorgesetzter Dienststelle wegen der ihm lediglich mündlich eröffneten Beschlagnahmeanordnung Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben. Deshalb hat der Senat die Ansicht des ersten Berufungsurteils, daß dem Kläger "durch die Nichteröffnung des Rechtsweges" infolge Vorenthaltung einer schriftlichen Anforderung ein Schaden entstanden sei, als rechtsirrig bezeichnet.

4. Das Berufungsgericht war an diese Ausführungen des Senats freilich nicht gebunden, weil es sich dabei nicht um eine rechtliche Beurteilung handelte, die der Aufhebung des Berufungsurteils zugrunde lag, sondern um Erwägungen bei Prüfung der Frage, ob der Senat nach Aufhebung des Berufungsurteils in der Sache selbst schon endgültig entscheiden könne (§§ 565 Abs 2, 318 ZPO). Auf Grund der erneuten mündlichen Verhandlung hat das Berufungsgericht bei seiner Stellungnahme zu § 839 Abs 3 BGB ausgeführt, dem Kläger hätten zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde die Grundlagen gefehlt, die M. ihm verweigert habe, er habe nicht gewußt, von welcher Stelle die Inanspruchnahme ausgegangen sei und wohin das Holz verbracht worden sei.

Diese Feststellung des Berufungsgerichts rechtfertigt dessen Auffassung, es könne dem Kläger nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn er kein "Rechtsmittel" gegen die Inanspruchnahme des Holzes eingelegt habe, und § 839 Abs 3 BGB stehe deshalb einem Amtshaftungsanspruch nicht entgegen. Daraus ergibt sich aber noch nicht, daß M. den Kläger schuldhaft im Ungewissen darüber gelassen habe, für wen er das Holz wegnehme. Die Inanspruchnahme verwendbarer Baustoffe

aus Trümmergrundstücken zur Beseitigung von Fliegerschäden im Rahmen behördlicher Sofortmaßnahmen war allgemein bekannt. M. durfte deshalb davon ausgehen, der Kläger wisse sehr wohl, daß es sich bei ihm, der das Holz ganz offen abfahren ließ, um einen Beauftragten des Amtes für Sofortmaßnahmen handelte. Daß der Kläger M. ausdrücklich befragt hätte, in wessen Auftrag er tätig sei, und daß dieser ihm darauf die Auskunft verweigert hätte, ist weder vom Berufungsgericht festgestellt, noch vom Kläger behauptet. Bei dieser Sachlage kann M. nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe dadurch seine Amtspflicht schuldhaft verletzt, daß er das Holz ohne schriftliche Anforderung weggenommen habe.

5. Auch darin liegt keine schuldhafte, den Kläger schädigende Amtspflichtverletzung, daß M. und das Amt für Sofortmaßnahmen dem Kläger den Empfang des Holzes nicht schriftlich bestätigten. Eine solche Bestätigung war nicht Voraussetzung für eine wirksame Inanspruchnahme. Wo eine Entschädigung nach dem Reichsleistungsgesetz in Frage kam, hatte sie die Bedeutung einer Unterlage für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs. Aus ihrem Fehlen konnten einem Berechtigten Beweisschwierigkeiten erwachsen und daraus Schaden entstehen. Da hier aber eine Entschädigung nach dem Reichsleistungsgesetz, wie dargelegt, nicht in Frage kam, brachte das Fehlen einer Empfangsbestätigung den Kläger nicht in die Gefahr, eines Anspruchs verlustig zu gehen. Deshalb durfte von ihrer Erteilung Abstand genommen werden, ohne daß deshalb der Vorwurf einer schuldhaften, den Kläger schädigenden Amtspflichtverletzung erhoben werden könnte.

Da nach alledem M. nicht schuldhaft handelte, wenn er von der Anwendbarkeit des Bergungserlasses ausgehend das

Holz erfaßte und die Formvorschriften des Reichsleistungsgesetzes nicht wahrte, sind die Voraussetzungen für eine Haftung der beklagten Stadt nach § 839 BGB, Art 131 WeimVerf nicht gegeben. Das angefochtene Urteil läßt sich mit der Begründung des Berufungsgerichts also nicht halten.

IV.

Es besteht auch keine Möglichkeit, das Berufungsurteil mit einer anderen Begründung aufrecht zu erhalten (§ 563 ZPO).

1. Es ist nichts dafür vorgetragen, daß die beklagte Stadt etwa ungerechtfertigt bereichert sei. Das Landgericht, auf dessen Urteil das Berufungsgericht Bezug genommen hat, hat als offensichtlich festgestellt, daß das Holz in andere Häuser eingebaut worden ist. Dafür, daß die Stadt dabei irgendwelche finanziellen Vorteile gehabt hätte, besteht kein Anhalt.

2. Etwaigen sonstigen Ansprüchen aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff steht das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 - LAG - (BGBl 1952 I, 446) entgegen, das vor dem Erlass des Berufungsurteils am 1. September 1952 in Kraft getreten ist (§ 375 LAG; Ausgabe des BGBl I Nr 23 am 18. August 1952).

Bei dem durch die Entnahme des Holzes entstandenen Schaden des Klägers handelt es sich um einen Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes. Nach dessen § 13 Abs 3 ist als Kriegssachschaden auch ein Schaden anzusehen, der durch Wegnahme von Sachen auf Grund behördlicher, im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffener Maßnahmen entstanden ist. Zu solchen behördlichen Maßnah-

men gehörten auch Inanspruchnahmen aus Trümmergrundstücken zum Aufbau anderer fliegerbeschädigter Grundstücke. Sie sind unmittelbare Folgen der durch Kriegswirkung verursachten Zerstörungen. Das gilt auch, wenn es sich etwa um nichtige Verwaltungsakte gehandelt hat (BGHZ 8, 256 [260 f]). Schäden dieser Art werden im Rahmen des Lastenausgleichs geregelt. Neben Ansprüchen aus dem Lastenausgleichsgesetz können andere Ansprüche im Prozeßweg nicht mehr geltend gemacht werden, insoweit sie sich gegen die öffentliche Hand richten (ebenda S 261 f). Die für Amtshaftungsansprüche vom Senat gemachte Ausnahme kommt hier, weil keine schuldhaft Amtspflichtverletzung vorliegt, nicht in Betracht.

Das angeführte Urteil ist demnach weder mit der Begründung des Berufungsgerichts noch mit einer anderen Begründung zu halten und deshalb aufzuheben (§ 564 Abs 1 ZPO). Da die Sache zur Entscheidung reif ist, ist zugleich auf die Berufung der beklagten Stadt hin das landgerichtliche Urteil dahin abzuändern, daß die Klage in vollem Umfang als unbegründet abgewiesen wird (§ 565 Abs 3 Ziff 1 ZPO). Demnach war zu erkennen wie geschehen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Pagendarm Rietschel Dr. Weber Wolany Dr. Hußla